



HVBG

HVBG-Info 30/2000 vom 27.10.2000, S. 2867 - 2869, DOK 754.23

Haftung gemäß § 640 RVO wegen grob fahrlässiger Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften - Urteil des OLG Hamm vom 20.01.1999 - 13 U 84/98

Haftung gemäß §§ 640, 641 RVO (= §§ 110, 111 SGB VII) wegen grob fahrlässiger Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften;
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 20.01.1999
- 13 U 84/98 - (rechtskräftig)

Zu den Voraussetzungen, unter denen schwere Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften beim Einrichten und Betrieb einer zu Ausstanzarbeiten eingesetzten Hydraulik-Pressen eine die Haftung nach § 640 RVO auslösende Pflichtverletzung begründen.

Hinweis: Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten mit Beschluß vom 30.11.1999 - VI ZR 99/99 - nicht angenommen.

Orientierungssatz zum Urteil des OLG Hamm vom 20.01.1999
- 13 U 84/98 -:

Wegen der Gefährlichkeit der Arbeit an einer hydraulischen Presse und der hohen Bedeutung der Schutzvorrichtungen gegen ein Hineingreifen in die Presse können Verstöße gegen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften als grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles angesehen werden und zur Haftung gemäß den RVO §§ 640, 641 führen.

Die klagende Berufsgenossenschaft nimmt die Beklagten wegen eines Arbeitsunfalles in Anspruch, der sich am 24. Januar 1992 im Betrieb der Beklagten zu 1), einem Mitglied der Klägerin, ereignet hat. Der Arbeitnehmer L. erlitt eine schwere Quetschverletzung der rechten Hand, als er ein verklemmtes Werkstück (39 x 46 mm großer Stahlbügel) aus einer Hydraulik-Pressen ziehen wollte. Es war vorgesehen, von diesen Stahlbügeln auf dieser Presse etwa 5.000 Stück herzustellen. Dazu sollte zunächst eine computergesteuerte Presse (PC-Steuerung) eingesetzt werden. Wegen verschiedener Schwierigkeiten griff der Beklagte zu 2), Geschäftsführer der Beklagten zu 1), auf den Einsatz der Hydraulik-Pressen mit Nockensteuerung statt PC-Steuerung, Preßkraft 40 Tonnen, zurück, an welcher der Unfall dann passierte. Die Herstellung der Stahlbügel geschah in der Weise, daß ein Stahlband durch die Presse gezogen wurde, das pro Arbeitsgang (Schub) einen Stahlbügel ausstanzte. Danach lief das Band weiter, und der nächste Schub mußte von dem Arbeitnehmer, der die Presse bediente, mit einem Fußschalter ausgelöst werden. Der Beklagte zu 2) setzte den Arbeitnehmer L. an dieser Presse ein. L. hatte bereits etwa 200 Bügel ausgestanzt, als der Unfall passierte. Weil manche Stanzvorgänge nicht einwandfrei liefen, insbesondere auszustanzende Bügel hängenblieben, war eine Schutzvorrichtung,

z.B. Schutzgitter oder Schutzkorb, die ein Hineingreifen in die Maschine sonst verhindern, noch nicht vorhanden. Eine vorhandene Lichtschranke, die bei einem Hineingreifen die Maschine automatisch abschaltet, war ausgestellt. Die Düsen einer Blastechnik, die steckengebliebene Teile aus der Anlage blasen kann, waren noch nicht eingestellt. Zum Herausholen hängengebliebener Werkstücke gab es auch einen Haken (Pinzette). Der Unfall passierte, als der Arbeiter L. in die Maschine griff, um ein hängengebliebenes Werkstück herauszuholen und der Stanzvorgang ausgelöst wurde. Wie es zur Auslösung des Stanzvorganges kam, ist nicht ganz klar. Die Parteien vermuten übereinstimmend, daß L. während des Griffes in die Maschine an den Fußschalter geriet.

Die Klägerin hat für den Arbeitnehmer L. bis zum 30. September 1997 Leistungen in Höhe von 129.247,47 DM erbracht. Sie zahlt Herrn L. eine laufende Rente. Die hydraulische Presse, an welcher der Unfall passierte, unterlag den UVV 11.064 Hydraulische Pressen (VBG 7n 5.2) in der Fassung vom 01. Oktober 1987 nebst Durchführungsanweisungen von Oktober 1987. Diese UVV lauten auszugsweise:

§ 3

(1.) Pressen müssen so beschaffen sein, daß Verletzungen durch das Pressenwerkzeug verhindert werden. Verletzungen werden verhindert durch:

1. Pressenwerkzeuge, die aufgrund ihrer Konstruktion oder durch zusätzlich angebrachte Verdeckungen ein Hineingreifen in die Gefahrenstelle ausschließen,
2. Feste Verdeckungen der Gefahrenstellen, wobei ohne Handwerkzeug abnehmbare oder offenbare Teile der Verdeckung so mit der Steuerung der Presse verbunden sein müssen, daß einerseits bei abgenommenen oder geöffnetem Teil der Verdeckung eine Schließbewegung nicht eingeleitet werden kann und andererseits beim Entfernen oder Öffnen während der Schließbewegung der Stößel rechtzeitig stillgesetzt wird,
3. Bewegliche Verdeckungen nach § 6,
4. Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen nach § 7,
5. Zweihandschaltung nach § 6,
6. Einrichtungen, die in Abhängigkeit von der Stößelbewegung Personen von den Gefahrstellen abweisen (abweisende Schutzeinrichtung).

(2.) Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.

(3.) Können aus fertigungstechnischen Gründen Schutzeinrichtungen nach Abs. 1 nicht eingesetzt werden, muß sichergestellt sein, daß Verletzungen durch andere Sicherungsmaßnahmen verhindert sind ...

(4.) ...

(5.) Pressen, bei denen das Einrichten ohne die in Abs. 1 genannten Schutzeinrichtungen oder ohne die in Abs. 3 getroffenen Sicherungsmaßnahmen erfolgt, müssen so ausgerichtet sein, daß beim Einstellen auf die Betriebsart "Einrichten"
- die Schließgeschwindigkeit selbsttätig auf gleich oder kleine

10 mm/s begrenzt
und

- eine Befehlseinrichtung mit selbständiger Rückstellung wirksam wird.

§ 14 Betriebsanweisungen

(1.) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der vom Hersteller mitgelieferten Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung aufzustellen und den Versicherten auszuhändigen, bevor sie an der Presse beschäftigt werden.

(2.) Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu befolgen.

§ 15 Betätigen der Ausschaltseinrichtungen

(1.) Die Versicherten dürften Betriebsstörungen im Arbeitsablauf nur beseitigen und sonstige Tätigkeiten am Werkzeug nur vornehmen, wenn die Ausschaltseinrichtung nach § 9 betätigt worden ist.

(2.) Der Unternehmer hat die Versicherten auf die Einhaltung dieser Bestimmung mindestens einmal halbjährlich hinzuweisen.

§ 16 Einrichten

(1.) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Presse erst in Betrieb genommen wird, nachdem

1. der von ihm beauftragte Einrichter
 - a) die Werkzeuge einrichtet,
 - b) die Betriebsart eingestellt,
 - c) die Schutzeinrichtung nach § 3 Abs. 1 angestellt,
 - d) erforderlichenfalls die Sicherungsmaßnahme nach § 3 Abs. 3 getroffen ist,
 - e) er die Umstelleinrichtungen gegen unbefugtes Betätigen gesichert hat und
2. die vom ihm schriftlich beauftragte Kontrollperson festgestellt hat, daß die Werkzeuge eingerichtet und die Maßnahmen nach Nr. 1 Buchstaben b) - e) getroffen und wirksam sind.

...

(5.) Während des Einrichtens hat der Einrichter bei angeschaltetem Antrieb die Ausschaltseinrichtung nach § 9 zu tätigen und beim Zusammenfahren der Werkzeuge Schutzeinrichtungen nach § 3 Abs. 1 oder Sicherungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 zu benutzen.

Schutzvorrichtungen im Sinne von § 3 UVV fehlten. Die Schließgeschwindigkeit der Presse war nicht entsprechend § 3 (5.) UVV auf höchstens 10 mm/s begrenzt. Betriebsanweisungen im Sinne von § 14 UVV waren nicht aufgestellt.

Unter den Parteien ist streitig, ob die genannten UVV auf den Arbeitsvorgang, bei welchem sich der Unfall des Arbeitnehmers L. ereignete, anwendbar sind.

Die Klägerin macht das geltend. Sie hat den Beklagten zu 2) - 4)

grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen und auf mehrfache Verstöße gegen die UVV verwiesen. Der Beklagte zu 2) ist Geschäftsführer der Beklagten zu 1). Der Beklagte zu 3) hat das Werkzeug für die Herstellung der Stahlbügel in die Presse eingebaut und angepaßt. Der Beklagte zu 4) war der dafür verantwortliche Meister. Die Klage hatte in beiden Rechtszügen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Beklagten zu 2) - 4) haften der Klägerin gemäß § 640 Abs. 1 RVO, die Beklagte zu 1) gemäß § 641 RVO.

1. Auf die Hydraulik-Presse, an welcher sich der Unfall des Arbeitnehmers L. am 24. Januar 1992 ereignet hat, sind gemäß ihrem § 1 (1) die UVV 11.064 in der Fassung vom 01. Oktober 1987 (nicht in der von der Klägerin eingereichten und vom Landgericht zitierten Fassung vom 01. Januar 1993) anwendbar. Die UVV in der Fassung vom 01. Oktober 1987 sind auch auf den Arbeitsvorgang anzuwenden, bei welchem sich der Unfall des Arbeitnehmers L. ereignet hat. Entgegen der schriftsätzlich wiederholt vorgetragenen Auffassung der Beklagten geschah der Unfall keinesfalls vor dem Einrichten der Maschine. Das hat die Anhörung der Beklagten zu 2), zu 3) und zu 4) im Senatstermin eindeutig ergeben (§ 286 Abs. 1 ZPO). Unter Einrichten ist gemäß Nr. 3 der DIN 32541 (Betreiben von Maschinen und vergleichbaren technischen Arbeitsmitteln - Begriffe für Tätigkeiten) das Herrichten einer Maschine oder eines vergleichbaren technischen Arbeitsmittels für die Nutzung zu verstehen, wobei unter gemäß § 3.1 das Vorbereiten und Einstellen für eine bestimmte Nutzung und unter Umrüsten gemäß § 3.2 das Zurüsten für einen anderen Arbeitsvorgang fällt. Der Beklagte zu 3), B., und der Beklagte zu 2) haben eindeutig und glaubhaft angegeben, daß B. das Mutterwerkzeug eingebaut und angepaßt habe. Der Arbeitnehmer L. habe mit dem Ausstanzen der Bügel begonnen. Lediglich die Düsen der Blastechnik waren noch nicht eingestellt. - Obwohl die Schutzeinrichtungen nach § 3 (1) UVV, deren Einstellung gemäß § 16 (1) Nr. 1 c noch zum Einrichten gehört, fehlten, hatte der Arbeitnehmer L. mit der Produktion begonnen. Die Maschine lief nicht mehr mit der gemäß § 3 (5) UVV für die Betriebsart "Einstellen" vorgeschriebenen Schließgeschwindigkeit von höchstens 10 mm/s, sondern mit der in der Produktion eingesetzten Schließgeschwindigkeit, wie der Beklagte zu 3), B., eindeutig und glaubhaft angegeben hat. Auch wenn noch weiter darauf geachtet werden sollte, ob die auszustanzenden Stahlbügel nicht hängenblieben - was die Beklagten als Probelauf bezeichnen -, handelt es sich in der Sache doch schon um den Beginn der Produktion, die der Arbeitnehmer L. nach den glaubhaften Angaben des Beklagten zu 4) im übrigen auch insgesamt durchführen sollte. Diese durfte aber nicht begonnen werden, ehe der Einrichter nicht auch die gemäß § 3 (1) UVV vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen eingestellt hatte (vgl. § 16 (1) nur 1 c UVV). Überdies war, wie der Beklagte zu 2) im Senatstermin glaubhaft angegeben hat, die vorhandene Lichtschranke, welche die Maschine bei einem Hineingreifen ausschaltete (berührungslos wirkende Schutzeinrichtung gemäß § 3 (1) Nr. 4, § 7 UVV, vgl. S. 5 des Unfalluntersuchungsberichts der Klägerin, Bl. 5 der Ermittlungsakten), abgestellt, so daß die Maschine allein mit dem Fußschalter an- und ausgestellt werden konnte und - wie der Beklagte zu 2) im Senatstermin auch eingeräumt hat - weitere

Sicherungen nicht vorhanden waren. - Außerdem fehlte es - unstrittig - an einer Betriebsanweisung (§ 14 UVV) für den Arbeitnehmer L. (siehe auch § 15 (2) UVV), die den Fall eines Stockens des Stanzvorganges regeln mußte.

Die Rechtslage wäre im übrigen nicht anders, wenn man noch eine Einrichtungsphase annehmen würde, in welcher der Unfall passierte. Nach § 16 (5) UVV waren beim Zusammenfahren der Werkzeuge die Schutzeinrichtungen nach § 3 (1) UVV zu benutzen. Dazu gehört gemäß § 3 (1) Nr. 4, § 7 UVV die Lichtschranke als berührungslos wirkende Schutzeinrichtung (siehe oben), die unstrittig nicht eingeschaltet war.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann das Verhalten des Arbeitnehmers L. nicht als Reparatur oder Instandhaltung der Presse angesehen werden, für welche andere Regelungen gelten. Die Presse war nicht zu reparieren und instandzuhalten, sondern L. entfernte ein hängengebliebenes Werkstück (Stahlbügel).

2. Die fehlenden Schutzeinrichtungen und die fehlende Betriebsanweisung haben zu dem Unfall des Arbeitnehmers L. geführt.

Bei Verstößen gegen die UVV wird die Kausalität vermutet, wenn sich - wie hier - in dem Unfall gerade die Gefahr verwirklicht hat, deren Eintritt die Vorschrift verhindern sollte (BGH, VersR 1984, 775, 776 mit Nachweis der Rechtsprechung). Diese Vermutungen haben die Beklagten nicht widerlegt.

Wie es im einzelnen zu dem Unfall gekommen ist, wird offengelassen und kann auch offenbleiben, weil unabhängig davon, was den verhängnisvollen Schub ausgelöst hat, nichts dafür ersichtlich ist, daß der Unfall auch passiert wäre, wenn das Hineingreifen durch eine entsprechende Schutzeinrichtung nach § 3 (1) UVV, insbesondere ein Schutzgitter oder ein Schutzkorb, verhindert worden wäre bzw. die eingeschaltete Lichtschranke die Maschine abgestellt hätte. Hätte der Arbeitnehmer L. eine Schutzeinrichtung erst abmontieren müssen - was im übrigen nach § 3 (2) UVV überhaupt nicht ohne weiteres möglich sein darf -, dann liegt es durchaus nahe, daß er in einem solchen Fall zunächst die Presse abgestellt hätte, weil der Produktionsvorgang nun für eine etwas längere Zeit unterbrochen wurde. - Abgesehen davon ist die Kausalität auch wegen des Stoßes der Beklagten zu 1) gegen § 14 UVV zu vermuten. Eine Betriebsanweisung im Sinne von § 14 UVV hätte das Verhalten der Arbeitnehmer für den Fall, daß ein Werkstück im Stanzvorgang hängenbleibt, regeln müssen. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, daß der Arbeitnehmer L., wenn er entsprechend eingewiesen worden wäre, sich an eine solche Betriebsanweisung auch gehalten hätte.

Im übrigen spricht viel dafür, daß der weder von der Klägerin noch von den Beklagten als Zeuge benannte Arbeitnehmer L. entgegen seinen zeugenschaftlichen Angaben im Ermittlungsverfahren den Schub dadurch ausgelöst haben dürfte, daß er beim Hineingreifen in die Presse versehentlich gegen den Fußschalter geriet, wie das übereinstimmend die Klägerin und die Beklagten sowie die Kriminalpolizei vermuten.

3. Ein Mitverschulden des Herrn L. ist für den Rückgriff der Berufsgenossenschaft grundsätzlich ohne Bedeutung (vgl. BGH, VersR 1973, 818, 820 mit Nachweisen; Steffen in RGRK zum BGB, 12. Aufl., Randnote 104 vor § 823).

Allenfalls kann der Ursachenzusammenhang zwischen dem UVV-widrigen Zustand und der Verletzung des Arbeitnehmers unterbrochen werden, wenn das Verschulden des Arbeitnehmers so hoch ist, daß die Kausalität nicht mehr angenommen werden kann (vgl. BGH,

VersR 1962, 95; Lauterbach, Unfallversicherung, Randnote 18 zu § 640 RVO mit Nachweis weiterer Rechtsprechung; Geigel-Kolb, Der Haftpflichtprozeß, 22. Aufl., Kapitel 32, Randnote 22). Das ist hier aber nicht der Fall. Vielmehr lag es keinesfalls fern, daß Herr L. bei einem - in diesem Stadium der Produktion erwarteten - Stocken des Stanzvorganges in die Maschine griff, ohne einen Haken zu benutzen. Die Versuchung, zur Beschleunigung der Weiterarbeit ungeschützt in die Presse zu greifen, lag vielmehr auch für einen in diesem Arbeitsbereich erfahrenen Arbeiter durchaus nahe.

4. Für den Unfall des Herrn L. sind die Beklagten zu 2), zu 3) und zu 4) verantwortlich; zugleich ist ihre Ersatzpflicht gegenüber L. selbst gemäß § 637 Abs. 1 RVO beschränkt. Die Haftung des Beklagten zu 2) ergibt sich aus seiner Stellung als Geschäftsführer der Beklagten zu 2) (Unternehmerin, § 2 UVV), der die Arbeit an dieser Presse anordnete. Der Beklagte zu 3), B., hat die Presse eingerichtet, ohne die gemäß § 16 (1) Nr. 3 c, § 3 UVV notwendigen Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Beklagte zu 4), H., hatte als Meister des Beklagten zu 3) darauf zu achten, hat das aber, wie er im Senatstermin selbst angegeben hat, nicht getan. Die Beklagte zu 1) haftet gemäß § 641 RVO.

5. Der Senat stimmt mit dem Landgericht darin überein, daß die Beklagten zu 2), zu 3) und zu 4) grob fahrlässig handelten. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus; diese Sorgfalt muß im ungewöhnlich hohen Maße verletzt, und es muß dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen (BGH, VersR 1988, 474 mit Nachweisen). Der Senat sieht die Verstöße der Beklagten zu 2), zu 3) und zu 4) gegen die UVV als objektiv schwer an. Die UVV machen die Gefährlichkeit der Arbeit an einer hydraulischen Presse und die hohe Bedeutung der Schutzvorrichtungen gegen ein Hineingreifen in die Presse mehr als deutlich. Die Beklagten zu 2), zu 3) und zu 4) handelten auch in subjektiver Hinsicht grob fahrlässig. Insoweit ist - abweichend vom Regelbegriff der Fahrlässigkeit - die Persönlichkeit des Schädigers zu berücksichtigen und auf seine Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit abzustellen (vgl. z.B. Ricke im Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Randnote 5 zu Ziffer 100 SGB VII mit Nachweis der Rechtsprechung). Hinsichtlich der Annahme eines subjektiv schweren, d.h. nicht entschuldbaren Verstoßes gegen die Anforderungen an die verkehrserforderliche Sorgfalt ist Zurückhaltung geboten, weil der Unternehmer durch seine Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft grundsätzlich von einer Haftung freigestellt werden soll; ein Rückgriff auf den Unternehmer soll deshalb nur zulässig sein, wenn es nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die Folgen des Unfalles auf die in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossene Unternehmerschaft abzuwälzen (BGH, VersR 1988, 474 f; 1989, 109, 110). Das verlangt eine "besonders krasse und subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung", für deren Annahme auch der Verstoß gegen eine besonders wichtige UVV-Regel allein noch nicht ausreichen soll (vgl. BGH, VersR 1988, 474, 475; siehe auch BGH, VersR 1989, 109). Auch bei Anlegen dieses strengen Maßstabes war das Verhalten der Beklagten zu 2), zu 3) und zu 4) nicht entschuldbar. Diesen 3 Beklagten waren die Gefahren der ungeschützten Hydraulik-Presse aus ihrer täglichen beruflichen Tätigkeit vertraut. Die jährliche externe sicherheitstechnische Überprüfung der Presse, die der

Beklagte zu 2) im Senatstermin geschildert hat (siehe auch S. 4 des Unfalluntersuchungsberichts der Klägerin, Bl. 4 der Ermittlungsakten), war ihnen bekannt. Das gilt sowohl für den Beklagten zu 2) als Geschäftsführer der Beklagten zu 1), der selbst Maschinenbaumeister ist, als auch für den Beklagten zu 4) als für die Einrichtung verantwortlichen Meister, als auch für den Beklagten zu 3), der die unvollständige Einrichtung vorgenommen hat und an der Presse nach entsprechender Ausbildung schon bei der Firma S. tätig war, von welcher die Beklagte zu 1) sie gebraucht gekauft hatte. Für sämtliche 3 Beklagte war die Gefahr, daß der Arbeitnehmer L. ungeschützt in die Presse greifen konnte, ganz offensichtlich. Die 3 Beklagten kannten das Problem, daß die auszustanzenden Stahlbügel noch leicht hängenblieben und Herrn L. deshalb leicht zu einem Griff in die ungeschützte Presse verleiten könnte. Deshalb war ihre Pflichtverletzung besonders kraß und schlechthin unentschuldbar. Daß der Arbeitnehmer L. nach der Behauptung der Beklagten besonders qualifiziert war, ändert an ihrem grob fahrlässigen Verhalten nichts (vgl. auch BGH, VersR 1989, 409, 410 unter II 1 b cc). Der Senat sieht sich an der Beurteilung des Verhaltens der Beklagten zu 2), zu 3) und zu 4) als aus subjektiver Hinsicht grob fahrlässig auch nicht dadurch gehindert, daß die Klägerin der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 a Abs. 1 StPO zugestimmt hat, nachdem sie Akteneinsicht genommen hatte. Im Rahmen dieser Vorschrift kommt es auch auf die Schwere der Schuld an, die der Einstellung nicht entgegenstehen darf. Daß die Klägerin - wenn auch ohne Vorbehalt im Hinblick auf § 640 RVO - mit der Einstellung gegen Zahlung angemessener Geldbußen einverstanden war und den Beklagten damit eine Bestrafung ersparte, spricht ohne weitere Anhaltspunkte, die hier fehlen, nicht dafür, daß sie das Verhalten der 3 Beklagten zunächst selbst nicht als grob fahrlässig ansah. Vielmehr hat sie im Unfalluntersuchungsbericht vom 24. März 1992 unter Ziffer 7.3 selbst angegeben, die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen der Beteiligten (das sind die 3 Beklagten) hätten bei entsprechendem Verantwortungsbewußtsein den Unfall verhindern müssen.

6. Die 4 Beklagten sind Gesamtschuldner (vgl. BGH, VersR 1957, 180).

Fundstelle:

"DIE SOZIALVERSICHERUNG" 10/2000, 278-280